

Satzung des ZBV Oberbayern

§ 1

Name und Sitz des ZBV Oberbayern

Der ZBV Oberbayern ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist für den Bezirk Oberbayern (ohne Stadt und Landkreis München) gebildet.

Er führt ein Dienstsiegel.

Sein Sitz ist in Oberbayern.

§ 2

Aufgaben und Rechte

1. Der ZBV Oberbayern hat als gesetzliche Berufsvertretung neben der Bayerischen Landeszahnärztekammer (d.h., soweit er nicht ausschließlich zuständig ist), die Aufgabe, im Rahmen der Gesetze
 - a) die beruflichen Belange seiner Mitglieder wahrzunehmen;
 - b) die Erfüllung der zahnärztlichen Berufspflichten zu überwachen;
 - c) die zahnärztliche Fortbildung zu fördern;
 - d) soziale Einrichtungen für seine Mitglieder und deren Angehörige zu schaffen;
 - e) in der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.

Soweit sich der gesetzliche Auftrag zur Erfüllung von Aufgaben an die Bayerische Landeszahnärztekammer und den ZBV Oberbayern richtet, soll eine Verteilung der Aufgabenerfüllung in gegenseitigem Einvernehmen angestrebt werden.

Stellt die Delegiertenversammlung oder der Vorstand des ZBV Oberbayern fest, dass die Erfüllung einer Aufgabe durch die Bayerische Landeszahnärztekammer gewährleistet ist, kann der ZBV Oberbayern von einer eigenständigen Wahrnehmung solcher Aufgaben ganz, teilweise oder vorübergehend absehen.

2. Der ZBV Oberbayern ist ausschließlich zuständig,
 - a) innerhalb seines Aufgabenbereichs Anfragen, Vorstellungen und Anträge an die Behörden zu richten;
 - b) zur Erfüllung seiner Aufgaben von allen Mitgliedern Beiträge zu erheben.
Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgesetzt, die die Delegiertenversammlung beschließt.
 - c) die Vermittlungs- und Rügeverfahren gem. Art. 37 und 38 Heilberufekammergesetz – HKaG – durchzuführen;
 - d) die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens gem. Art. 39 HKaG gegen seine Mitglieder zu beantragen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des ZBV Oberbayern sind alle zur Berufsausübung berechtigten Zahnärzte, die
 - a) in seinem Bereich zahnärztlich tätig sind,
oder,
 - b) ohne zahnärztlich tätig zu sein, in seinem Bereich ihre Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben.

Übt der Betreffende den zahnärztlichen Beruf im Bereich mehrerer zahnärztlicher Bezirksverbände aus, wird die Mitgliedschaft ausschließlich in dem Bezirksverband begründet, in dessen Bereich der Betreffende überwiegend zahnärztlich tätig ist. Ist dies durch die betroffenen zahnärztlichen Bezirksverbände nach Art. 4 Abs. 6 Satz 7 HKaG nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand festzustellen, ist der Betreffende von der Bayerischen Landeszahnärztekammer schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich und unwiderruflich zu erklären, in welchem zahnärztlichen Bezirksverband eine Mitgliedschaft begründet werden soll. Sofern die Erklärung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben wird, bestimmt die

Bayerische Landeszahnärztekammer durch ein Losverfahren, in welchem zahnärztlichen Bezirksverband die Mitgliedschaft begründet wird. Ändern sich die für die Begründung der Mitgliedschaft in einem zahnärztlichen Bezirksverband maßgeblichen Verhältnisse in der Person des Mitglieds und teilt das Mitglied dies dem zuständigen zahnärztlichen Bezirksverband mit oder erhält dieser auf anderem Wege hiervon Kenntnis, ist das Verfahren zur Bestimmung der Mitgliedschaft in einem zahnärztlichen Bezirksverband erneut durchzuführen.

2. Die Mitgliedschaft in einer vergleichbaren zahnärztlichen Berufsvertretung außerhalb des Geltungsbereichs des HKaG lässt die Mitgliedschaft im Zahnärztlichen Bezirksverband Oberbayern unberührt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei dem zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverband unter Vorlage der Berechtigungsnachweise zu melden; im Fall einer zahnärztlichen Tätigkeit im Bereich mehrerer zahnärztlicher Bezirksverbände ist die Meldung bei dem Bezirksverband vorzunehmen, in dessen Bereich die Mitgliedschaft begründet werden soll. Außerdem haben die Mitglieder Beginn und Beendigung ihrer Berufsausübung unverzüglich dem zahnärztlichen Bezirksverband anzuzeigen.

Im Fall der Aufnahme der Berufsausübung ist

1. die Anschrift der Niederlassung oder der Beschäftigungsstelle anzugeben,
2. die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen und
3. anzugeben, ob und an welchen weiteren Standorten eine zahnärztliche Tätigkeit ausgeübt wird, die Art und der Umfang der jeweiligen zahnärztlichen Tätigkeit und ob bereits eine Mitgliedschaft in einer anderen zahnärztlichen Berufsvertretung besteht.
Anzuzeigen sind auch Änderungen der Niederlassung. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Meldeordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten. Der zuständige zahnärztliche Bezirksverband kann die Erfüllung der Melde- und Anzeigepflicht gegenüber dem Mitglied durch Verwaltungsakt anordnen.
4. Die Mitgliedschaft entsteht Kraft Gesetzes mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für sie gegeben sind.
5. Die Mitgliedschaft ruht bei Ruhen der Approbation (§ 5 des Zahnheilkundegesetzes – ZHG -) und bei Anordnung des Verbotes, den Zahnärztlichen Beruf auszuüben (§ 70 des Strafgesetzbuches - StGB-). Das Ruhen der Mitgliedschaft endet im Fall des § 5 ZHG mit Aufhebung der Ruhensanordnung, im Fall des § 70 StGB mit Ablauf der Dauer oder mit der Aussetzung des Berufsverbotes.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder sobald die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind. Sie endet ferner mit Bestandskraft der Rücknahme oder des Widerrufs der Approbation (§ 4 ZHG) oder einem Verzicht auf diese (§ 7 ZHG).

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, als Zuhörer an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen und die Fortbildungs- und sonstigen Einrichtungen des ZBV Oberbayern in Anspruch zu nehmen.
Es steht ihnen nach Maßgabe der Wahlordnung das Recht zu, die Mitglieder der Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern und die Delegierten des ZBV zur Bayerischen Landeszahnärztekammer zu wählen, sowie als solche gewählt zu werden.
2. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen in den Fällen des Art. 11 Abs. 5 i.V. m. Art. 46 Abs. 1 HKaG und während des Ruhens der Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2).

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach den Bestimmungen der Beitragsordnung (§ 2 Abs. 2 b).

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der BLZK für ganz Bayern zu erlassenden Verwaltungsvorschriften zu beachten.

§ 6

Organe des ZBV Oberbayern

Die Organe des ZBV Oberbayern sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7

Delegiertenversammlung

1. Die Delegierten und die erforderliche Anzahl von Ersatzdelegierten werden für die Dauer von vier Jahren nach Maßgabe der Wahlordnung gewählt.
2. Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen per Einwurfeinschreiben unter Angabe der Tagesordnung. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Delegierten ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit anwesend ist.
3. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands
 1. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten,
 2. auf Anordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer oder der Regierung von Oberbayernzu einer binnen zwei Monaten nach Zugang des Antrags oder auf Anordnung stattfindenden Zusammenkunft einzuberufen. In Versammlungen im Falle des Satzes 3 Nr. 1 ist zur Beschlussfähigkeit mindestens die Anwesenheit von einem Drittel der Delegierten erforderlich, ansonsten sind außerordentliche Delegiertenversammlungen unbeschadet der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig; hierauf ist in den Ladungen hinzuweisen.
4. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat das Recht, zu den Aufgaben und Geschäftsvorgängen des ZBV Oberbayern (§ 2) Anfragen und Anträge zu stellen. Die Delegiertenversammlung hat das Recht, dazu Beschlüsse zu fassen.
5. Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Die Delegiertenversammlung wird von einem Versammlungsleiter, bei seiner Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet, der aus der Delegiertenversammlung für die gesamte jeweilige Wahlperiode gewählt wird.
7. Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift geht sämtlichen Delegierten innerhalb von zwei Monaten zu und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang Einspruch beim Versammlungsleiter eingelegt wird.

§ 8

Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Der Delegiertenversammlung obliegt:
 - a) Die Bestimmung des Sitzes des ZBV Oberbayern;
 - b) Wahl der Versammlungsleitung;
 - c) Erlass und Änderung der Satzung und der Wahlordnung;

- d) Erstellung einer Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung (§ 7 Abs. 5);
 - e) Erlass der Beitragsordnung; Festsetzung der Honorar- und Vergütungsordnung;
 - f) Erstellung der Reisekostenordnung;
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - h) Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 - i) Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes;
 - j) Genehmigung des Haushaltsplanes;
2. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung. Die in Satz 1 genannten Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die Änderung in der mit der Einladung versandten Tagesordnung als Tagesordnungspunkt aufgeführt war.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und 4 Beisitzern.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Delegiertenversammlung aus dem Kreis der Delegierten einzeln in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Endet die Stichwahl mit Stimmgleichheit, so führt der Wahlleiter oder sein Stellvertreter die Entscheidung durch das Los herbei.
Scheidet ein von der Delegiertenversammlung gewähltes Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, ist durch die nächste Versammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
3. Die Delegiertenversammlung kann einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands oder dem gesamten Vorstand das Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie mit Mehrheit ihrer Mitglieder eine entsprechende Anzahl neuer Vorstandsmitglieder wählt. Die Wahl erfolgt auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung. Der Vorstand beruft binnen drei Wochen eine außerordentliche Delegiertenversammlung ein, wenn der Antrag nicht im Zusammenhang mit einer ordentlichen Delegiertenversammlung gestellt wird. Zwischen dem Eingang des Antrages beim Vorstand und der Wahl müssen vier Wochen liegen.
Die Wahl erfolgt für die restliche Dauer der Wahlperiode des Vorstandes.
4. (gestrichen)
5. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Er führt die Geschäfte auch nach Ablauf der Amtsperiode solange weiter, bis der neue Vorstand das Amt übernimmt.
6. Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet für das betreffende Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer in den Fällen des Art. 12 Abs. 1 HKaG; sie ruht in den Fällen des Art. 12 Abs. 2 i.V. mit Art. 11 Abs. 5 HKaG.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des ZBV Oberbayern. Er hat die Delegiertenversammlungen vorzubereiten, Anfragen im Sinne des § 7 Abs. 4 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu beantworten und die gefassten Beschlüsse, insbesondere die nach § 8 Abs. 1 a – j, zu vollziehen. Er kann Sachbearbeiter hinzuziehen, die an seinen Sitzungen und an den Sitzungen der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen und deren Tätigkeit und Vergütung durch Dienstverträge zu regeln sind. Der Vorstand kann Dienstverträge mit dem Verwaltungspersonal abschließen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben durch Geschäftsordnung oder durch Beschluss auf einzelne Vorstandsmitglieder zu übertragen.

3. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt den ZBV Oberbayern nach außen. Für den Fall der Verhinderung beider Vorsitzenden regelt der Vorstand in seiner ersten Sitzung deren Vertretung.
4. Zu den Vorstandssitzungen ergehen die Einladungen unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und ordnungsgemäßer Ladung sämtlicher Vorstandsmitglieder. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der anwesenden Mitglieder, den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
5. In dringenden Fällen kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder schriftlich oder telefonisch eingeholt werden, wenn hiergegen keine Einwendungen erhoben werden.
6. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand mit regional gewählten Vertretern der Zahnärzteschaft zusammenarbeiten.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben gegenüber dem ZBV Oberbayern Anspruch auf Entschädigung nach dessen Reisekostenordnung.

§ 11

Ausschüsse

1. Sowohl der Vorstand als auch die Delegiertenversammlung können Ausschüsse bestellen und Referenten berufen.
2. Die Ausschussmitglieder haben gegenüber dem ZBV Oberbayern Anspruch auf Entschädigung nach dessen Reisekostenordnung.
3. Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. § 10 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

§ 12

Vermittlungsverfahren

Vermittler gem. Art. 37 Abs. 2 HKaG werden vom Vorstand des ZBV Oberbayern bestellt.

§ 13

Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung

Die Betriebs- und Rechnungsführung des ZBV Oberbayern wird jährlich durch die Kassenprüfer geprüft. Außerdem erfolgt eine jährliche Prüfung durch die Prüfstelle des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e.V. oder durch eine vom Vorstand zu beauftragende unabhängige, öffentlich anerkannte Prüfungseinrichtung.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des ZBV Oberbayern erfolgen durch Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt des ZBV Oberbayern, in unaufschiebbaren Fällen ersatzweise durch ein entsprechendes Mitgliederrundschreiben.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des ZBV Oberbayern ist das Kalenderjahr.

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt an Stelle der bisherigen Satzung des ZBV Oberbayern.
2. Die nach der bisherigen Satzung bestehenden Organe und Ausschüsse des ZBV Oberbayern bleiben für die Dauer ihrer Wahlzeit im Amt.
3. Die laufende Amtszeit (Beginn 01.12.2022) endet am 30.11.2026.

§ 17

Inkrafttreten

(vom Abdruck wurde abgesehen)